EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.6.2026
COM(2026) 295 final

2026/0159 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft eine Änderung des Beschlusses 2021/1875 des Rates[1] über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt.

Mit diesem Vorschlag soll der Beschluss (EU) 2021/1875 geändert und seine Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2038 verlängert werden.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“)[2] trat am 1. Mai 2021 in Kraft und sieht vor, dass die Union und das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 498 jährliche Konsultationen abhalten, um die zulässigen Gesamtfangmengen für gemeinsam bewirtschaftete Bestände für das folgende Jahr oder die folgenden Jahre zu vereinbaren. Die Kommission nimmt im Namen der Union an diesen jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich teil.

Am 22. Oktober 2021 hat der Rat den Beschluss (EU) 2021/1875 angenommen, in dem das Verfahren sowie die Grundsätze und Leitlinien des Standpunkts festgelegt sind, der im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über Fangmöglichkeiten für gemeinsam genutzte Bestände, einschließlich Tiefseebestände, gemäß Artikel 498 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu vertreten ist. Insbesondere ermächtigt der Beschluss (EU) 2021/1875 die Kommission zur Durchführung dieser Konsultationen und sieht vor, dass der Standpunkt der Union auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, dem Vorsorgeansatz sowie dem Ziel beruht, die Fischpopulationen schrittweise wiederaufzufüllen und oberhalb eines Wertes zu halten, der den höchstmöglichen Dauerertrag („maximum sustainable yield“, MSY) ermöglicht. Somit werden mit dem Beschluss (EU) 2021/1875 die Grundsätze und Leitlinien der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, insbesondere deren Artikel 2, 28 und 33, umgesetzt. Außerdem werden die Bestimmungen der Mehrjahrespläne umgesetzt, wie sie in der Verordnung (EU) 2018/973 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee[3] und in der Verordnung (EU) 2019/472 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern gefischten Bestände[4] enthalten sind.

---

1 Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1875/oj).

2 Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149, S. 10-2539; ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj).

3 Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1; ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/973/oj).

4 Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern

Des Weiteren werden mit dem Beschluss die Grundsätze und Modalitäten für die Vorbereitung und Durchführung der Konsultationen festgelegt, einschließlich der Koordinierung mit dem Rat und der Unterrichtung des Europäischen Parlaments, und die Möglichkeit vorgesehen, den Standpunkt der Union unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Gutachten oder Entwicklungen im Laufe der Konsultationen anzupassen.

Der Beschluss (EU) 2021/1875 wurde im Juli 2023 überprüft, um zu bewerten, ob der Beschluss des Rates bis zu diesem Zeitpunkt wirksam umgesetzt wurde und ob die mit dem Vereinigten Königreich geführten Konsultationen im Einklang mit den darin festgelegten Grundsätzen und Leitlinien durchgeführt wurden. Die Überprüfung ergab, dass keine Überarbeitung erforderlich war, es wurden keine Probleme bei der Umsetzung festgestellt. Die jährlichen Konsultationsgespräche werden gemäß den vom Rat festgelegten Standpunkten und im Einklang mit den im Beschluss (EU) 2021/1875 festgelegten Grundsätzen und Leitlinien geführt. Die Vorbereitung der jährlichen Konsultation zu den Fangmöglichkeiten erfolgt in der Arbeitsgruppe „Fischereipolitik“ des Rates nach dem Verfahren gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2021/1875. Es wird davon ausgegangen, dass der Beschluss (EU) 2021/1875 nach wie vor zweckmäßig ist und zum gegenwärtigen Zeitpunkt keiner Überarbeitung bedarf.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Standpunkte fest, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat. Daher werden die Standpunkte, die im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen über Fangmöglichkeiten mit dem Vereinigten Königreich gemäß dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zu vertreten sind, gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV festgelegt.

Mit dem Beschluss (EU) 2021/1875 werden die Grundsätze und Leitlinien für den Standpunkt festgelegt, der von der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten, insbesondere bei der Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen für gemeinsam bewirtschaftete Bestände, zu vertreten ist, und gleichzeitig gewährleistet, dass die Kommission und der Rat weiterhin angemessen koordiniert vorgehen.

Da sich der Beschluss (EU) 2021/1875 als zweckmäßig erwiesen hat, zielt dieser Vorschlag darauf ab, die Geltungsdauer des Beschlusses (EU) 2021/1875 bis zum 30. Juni 2038 zu verlängern, um den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da das Ergebnis dieser Konsultationen in Unionsrecht umgesetzt werden sollte.

---

gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1; ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj).

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat Beschlüsse „*zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Im Einklang mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit beraten sich die Union und das Vereinigte Königreich über die gemeinsame Bewirtschaftung der gemeinsam genutzten Meeresressourcen (insbesondere der gemeinsam genutzten Fischbestände). Diese Verpflichtung steht im Einklang mit Artikel 63 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

Die jährlichen Konsultationen sind erforderlich, damit die Vertragsparteien sich auf Fangmöglichkeiten und damit verbundene Bedingungen gemäß Artikel 498 Absatz 2, Artikel 498 Absatz 4 Buchstaben a bis d und Artikel 498 Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit einigen können.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Festlegung der jährlichen Fangmöglichkeiten für Bestände, die von der Union und dem Vereinigten Königreich gemeinsam genutzt werden.

Somit ist Artikel 43 Absatz 3 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Ergebnis

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 43 Absatz 3 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

2026/0159 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 22. Oktober 2021 den Beschluss (EU) 2021/1875[1] angenommen, in dem die Grundsätze und Leitlinien für den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten für gemeinsam genutzte Bestände, einschließlich Tiefseebestände, gemäß Artikel 498 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“)[2] zu vertreten ist. In diesem Verfahren führt die Kommission die Konsultationen im Namen der Union auf der Grundlage der vom Rat nach den einschlägigen Vertragsbestimmungen festgelegten Standpunkte der Union durch und gewährleistet gleichzeitig eine enge Abstimmung mit dem Rat und seinen Vorbereitungsgremien im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union.

(2) Im Juli 2023 wurde eine Überprüfung des Beschlusses (EU) 2021/1875 durchgeführt, die ergab, dass keine Änderungen erforderlich sind. Da seither keine Probleme bei der Umsetzung festgestellt wurden, ist der Beschluss (EU) 2021/1875 nach wie vor zweckmäßig.

(3) Der Beschluss (EU) 2021/1875 tritt am 30. Juni 2027 außer Kraft. Es ist daher angezeigt, seine Geltungsdauer in Bezug auf den Standpunkt, der im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zu vertreten ist, zu verlängern, da das Ergebnis dieser Konsultationen in Unionsrecht umgesetzt werden sollte.

(4) Die Kommission sollte die wirksame Umsetzung des Beschlusses (EU) 2021/1875 überprüfen. Im Rahmen der Überprüfung sollte bewertet werden, ob Überarbeitungen

[1] Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1875/oj).

[2] ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

erforderlich sind, und gegebenenfalls ein Vorschlag für eine überarbeitete Fassung ausgearbeitet werden.

(5) Das Europäische Parlament ist gemäß Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unverzüglich und umfassend zu unterrichten.

(6) Der Beschluss (EU) 2021/1875 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (EU) 2021/1875 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Beschluss gilt bis zum 30. Juni 2038.

Er wird erforderlichenfalls überprüft und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission vom Rat geändert. Eine Überprüfung findet in jedem Fall bis zum 31. Dezember 2036 statt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin